

Hygienekonzept

für die Pfarrheime der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Soltau

Stand: 01.07.2021

Dieses Hygienekonzept in Pandemie-Zeiten dient dem Schutz aller Menschen, die die Gemeinderäume der katholischen Kirchen in Soltau und Schneverdingen nutzen bzw. sich in ihnen vorübergehend aufhalten. Es gilt für sämtliche gemeindeinternen Veranstaltungen, Gruppen- und Gremientreffen sowie Besprechungen aller Art. Zudem bildet es die Grundlage, falls gemeindefremde Gruppen die Räumlichkeiten nutzen möchten.

Dem Hygienekonzept liegen die derzeit gültigen Vorgaben des Landes Niedersachsen und des Bistums Hildesheim zugrunde. Es wird stets dem aktuellen Stand dieser Vorgaben angepasst.

Sowohl der Pfarrgemeinderat als auch der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien haben dieses Hygienekonzept genehmigt und wissen um ihre Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der in ihm enthaltenen Regelungen.

1. Nutzungsmöglichkeit der einzelnen Räume

- a. Grundlage der Raumnutzung ist die behördliche Vorgabe eines Mindestabstands: zu jedem Zeitpunkt muss sichergestellt sein, dass der Mindestabstand von 1,5m zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, konsequent einzuhalten ist.
- b. Da dieser Vorgabe in kleinen Räumen nicht entsprochen werden kann, können sämtliche *Kellerräume* im Pfarrheim Soltau derzeit nicht genutzt werden. Der *Konferenzraum* ist ausschließlich für Besprechungen von maximal 4 Personen geeignet. Im *Saal* können sich bei der üblichen Möblierung bis zu 15 Personen gleichzeitig aufhalten; werden die Tische am Rand gestapelt ist eine Nutzung von bis zu 20 Personen denkbar. Die *Küche* kann zur selben Zeit nur von 1 Person genutzt werden.
- c. Im *Gemeinderaum von St. Ansgar*, Schneverdingen, sind Treffen von bis zu 7 Personen denkbar. Da eine mindestens wöchentliche Reinigung des Raumes zur Zeit nicht gewährleistet werden kann, ist die Nutzung ausschließlich bei vorher vom Pfarramt genehmigten Veranstaltungen möglich.
- d. Die Reinigung der Räumlichkeiten, insbesondere der Toilettenanlagen, wird jeweils auf einem Aushang dokumentiert.

2. Allgemeine Hygienevorschriften

- a. Beim Betreten der Einrichtung muss sich jede Person gründlich die Hände reinigen. Dabei ist zu gewährleisten, dass in den sanitären Bereichen der Mindestabstand von 1,5m zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Es müssen ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sein.
- b. Türklinken, Geländer, Tische etc. werden regelmäßig nach Bedarf und gründlich gereinigt.
- c. Auf das richtige Verhalten beim Husten und Niesen ist hinzuweisen.

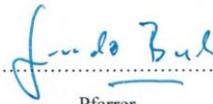
- d. Auf dem Weg zu der jeweiligen Zusammenkunft/Veranstaltung muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Das dauerhafte Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird grundsätzlich sehr empfohlen.
- e. Die Verpflegung von Personen mit Nahrung und Getränken muss nach den Richtlinien des Infektionsschutzgesetzes erfolgen. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden. Tische, Tablett und Platzdeckchen sind nach der Mahlzeit zu desinfizieren. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen sind regelmäßig zu reinigen und zu wechseln.

3. Regeln bei Zusammenkünften

- a. Für jede Zusammenkunft/Veranstaltung ist eine verantwortliche Person (Gruppen-/Sitzungs-Leitung, Organisator*in) zu benennen, die die Umsetzung des Hygienekonzepts gewährleistet. Diese Person ist über das Hygienekonzept hinreichend informiert worden. Diese Unterrichtung ist schriftlich zu dokumentieren.
- b. Die verantwortliche Person muss anhand einer Checkliste dokumentieren, dass das konkrete Hygienekonzept für die jeweilige Zusammenkunft/Veranstaltung umgesetzt worden ist.
- c. Dort wo es möglich ist, sollten getrennte Eingänge und Ausgänge markiert werden. Ein Konzept für den Eingang in die Einrichtung wie für den Ausgang muss vorliegen. Wenn möglich, soll die Wegeführung so organisiert sein, dass der Begegnungsverkehr auf ein Minimum reduziert wird.
- d. Wer Symptome aufweist, die auf eine Covid-19-Infektion, einen grippalen Infekt oder eine Erkältung hinweisen, darf die Einrichtung nicht betreten.
- e. Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass der jeweilige Raum vor der Veranstaltung 30 min. lang gründlich gelüftet wird. Während der Zusammenkunft/Veranstaltung soll mindestens jede Stunde eine Stoßlüftung durchgeführt werden.
- f. Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören ist zu unterlassen.
- g. Eine Liste mit Kontaktdaten der Teilnehmenden muss geführt werden, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. Für die Erstellung der Listen ist die jeweilige Leitung verantwortlich. Die erstellten Listen sind im Pfarrbüro konform mit dem Kirchlichen Datenschutz zu hinterlegen und nach vier Wochen zu vernichten.

Dieses Hygienekonzept wird in der Pfarrgemeinde kommuniziert. In der Einrichtung selbst wird darauf über Aushänge und Hinweisschilder hingewiesen.


Für den Pfarrgemeinderat


Pfarrer


Für den Kirchenvorstand